

**Tarifrecht: Austritt ohne Datumsangabe kann ins Auge gehen**

Gilt in einem Arbeitgeberverband eine 6-monatige Kündigungsfrist zum Jahresende und kündigt ein Unternehmer seine Mitgliedschaft im 10. zum nächstmöglichen Termin, so scheidet er erst Ende 12. des folgenden Jahres aus. Er muss also zwischenzeitlich ausgehandelte Entgelterhöhungen mitmachen. (Hier war der Arbeitgeber der Meinung, die lange Kündigungsfrist benachteilige ihn unangemessen und sei deshalb unwirksam. Das BAG stellte fest, dass er bei seiner Kündigung keinen Vorbehalt geäußert habe und nun bis zum Ende durchhalten müsse. Ob die Kündigungsfrist ggf. wegen Verletzung der negativen Koalitionsfreiheit tatsächlich unwirksam war, brauchte es nicht zu entscheiden.)

Quelle: Wolfgang Büser

**Zurückweisung der Revision**

**Gericht:** BAG

**Datum:** 01.12.2004

**Aktenzeichen:** 4 AZR 60/04

**Entscheidungsform:** Urteil

**Referenz:** JurionRS 2004, 29833

**ECLI:** [keine Angabe]

**Verfahrensgang:**

vorgehend:

ArbG Neunkirchen - 03.04.2003 - AZ: 2 Ca 1299/02

LAG Saarland - 22.10.2003 - AZ: 2 (1) Sa 109/03

**Rechtsgrundlage:**

§ 313a ZPO

---

**BAG, 01.12.2004 - 4 AZR 60/04**

Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2004  
durch  
die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt,  
die Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Friedrich und Bott sowie  
die ehrenamtlichen Richter Valentien und Hickler  
für **Recht** erkannt:

**Tenor:**

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 22. Oktober 2003 - 2 (1) Sa 109/03 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

**Gründe**

- 1 Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

---

Von Rechts wegen

Verkündet am 1. Dezember 2004

Hinweise des Senats: Parallelsachen:  
BAG - 01.12.2004 - AZ: 4 AZR 55/04

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.